Behörde	Eingegangen am:
Markt Hohenburg -Einwohnermeldeamt- Marktplatz 19 92277 Hohenburg	

Bestätigung des Wohnungsgebers bzw. Vermieters zur Vorlage bei der Meldebehörde

gemäß § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

1. Angaben zum Wohnungsgeber bzw. Vermieter

☐ Hausverwaltung/Firma ☐ Privatperson

Stempel Hausverwaltung/Firma

Name des Wohnungsgebers bzw. Vermieters

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Wohnungsgebers bzw. Vermieters

Telefon/E-Mail

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Telefon/E-Mail

☐ Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung

☐ Der Wohnungsgeber bzw. Vermieter ist **nicht Eigentümer** der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer des Eigentümers der Wohnung (freiwillige Angabe)

Telefon/E-Mail (freiwillige Angabe)

☐ **Selbsterklärung bei Wohneigentum**
Ich erkläre hiermit, dass ich Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den unten aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

2. Angaben zum Wohnungsnehmer bzw. Mieter

Hiermit wird ein **Einzug** in folgende Wohnung bestätigt:

PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Stockwerk, Wohnungsnummer, Lagebeschreibung der Wohnung im Haus (z. B. 1. OG, links)

In genannte Wohnung ist/sind am Datum folgende Person(en) eingezogen:

	Name, Vorname	männlich	weiblich	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
1.		☐	☐	
2.		☐	☐	
3.		☐	☐	
4.		☐	☐	
5.		☐	☐	
6.		☐	☐	

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

Die entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes finden Sie auf der Rückseite.

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

Bestellungen bitte an: EIBL VERLAG GmbH, Merianstr. 31, 86609 Donauwörth
Telefon: 09 06/18 52, Telefax: 09 06/2 33 84

EIBL VERLAG Bestell-Nr.: 15 013 (11/16)

Auszug aus den entsprechenden Vorschriften des Bundesmeldegesetzes

§ 19 Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Abs. 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 genannten Frist (Anmerkung: 2 Wochen nach Einzug) zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(2) Verweigert der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Bestätigung oder erhält die meldepflichtige Person sie aus anderen Gründen nicht rechtzeitig, so hat die meldepflichtige Person dies der Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Bestätigung des Wohnungsgebers enthält folgende Daten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers und wenn dieser nicht Eigentümer ist, auch den Namen des Eigentümers,
2. Einzugsdatum,
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der nach § 17 Absatz 1 meldepflichtigen Personen.

(4) ...

(5) Die Meldebehörde kann von dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch vom Wohnungsgeber Auskunft verlangen über Personen, welche bei ihm wohnen oder gewohnt haben.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Absatz 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

§ 54 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 19 Absatz 6 eine Wohnungsanschrift anbietet oder zur Verfügung stellt oder
2. ...

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

3. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 2 den Einzug nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig bestätigt,
4. entgegen § 19 Absatz 1 Satz 5 eine Bestätigung ausstellt,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

§ 17 Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung **auszieht** und **keine neue Wohnung im Inland bezieht**, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; .....
.....